



Organisation Feuerwehr

Rechtliche Grundlagen



Die folgende Geschichte (Rede eines Bürgermeisters) soll die rechtlichen Grundlagen für den Brand- und Katastrophenschutz in NRW am Beispiel einer fingierten kreisangehörigen Gemeinde konkretisieren und greifbar machen.

Die Geschichte dient dem Truppmannanwärter bei der Aufgabe „Plötzlich Bürgermeister“ als Leitfaden für die Recherche nach der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen in seiner Gemeinde.



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich sehr für die Einladung zu der heutigen Veranstaltung.

Jeder von Ihnen kennt die Feuerwehr aus Kinderbüchern und dem Lokalteil unserer Zeitung.



Ich will ihnen gerne einmal die Organisation unserer Feuerwehr erläutern.

Wie bei allem Handeln der öffentlichen Verwaltung (Exekutive) sind wir als Gemeinde auch beim Thema Feuerwehr an Recht und Gesetz gebunden.



Siehe Art.20 GG



Gemäß Art.28 GG und der GO NRW sind wir als Gemeinde auf unserem Gebiet in freier Selbstverwaltung für das Wohl unserer Einwohner zuständig.

- Art. 28 GG
- § 1 und § 2 GO NRW

Dieses Recht auf kommunale Selbstverwaltung kann aber durch Gesetze begrenzt werden.



Unserer Gemeinde können Pflichtaufgaben per Gesetz auferlegt werden.

- Art. 28 GG
- § 3 GO NRW

Ein solches Gesetz ist das BHKG.

Das BHKG, das Brandschutz-Hilfeleistung und Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen bildet den **rechtliche Rahmen** für den Brandschutz.



Das BHKG ist ein Landesgesetz.

Institut der Feuerwehr
Nordrhein-Westfalen



Gemäß Art. 70 GG hat das Land NRW die Gesetzgebungskompetenz, um solch ein Gesetz zu erlassen..

Das BHKG beschreibt Pflichtaufgaben, die wir als Gemeinde erfüllen müssen.



Und es gibt den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit Weisungen zu erlassen, wie wir als Gemeinde eine Aufgabe umzusetzen müssen.

- § 3 Abs. 2 GO NRW
- § 2 Abs.2 BHKG
- § 54 BHKG

Der Landrat des Kreises und die Bezirksregierung
als unsere untere bzw. obere Aufsichtsbehörde
können **Weisungen zur gesetzmäßigen Erfüllung**
erlassen.



Sie kontrollieren, ob wir
unsere Feuerwehr so
aufgestellt haben, so dass wir
die Aufgaben gemäß BHKG
überhaupt erfüllen können.

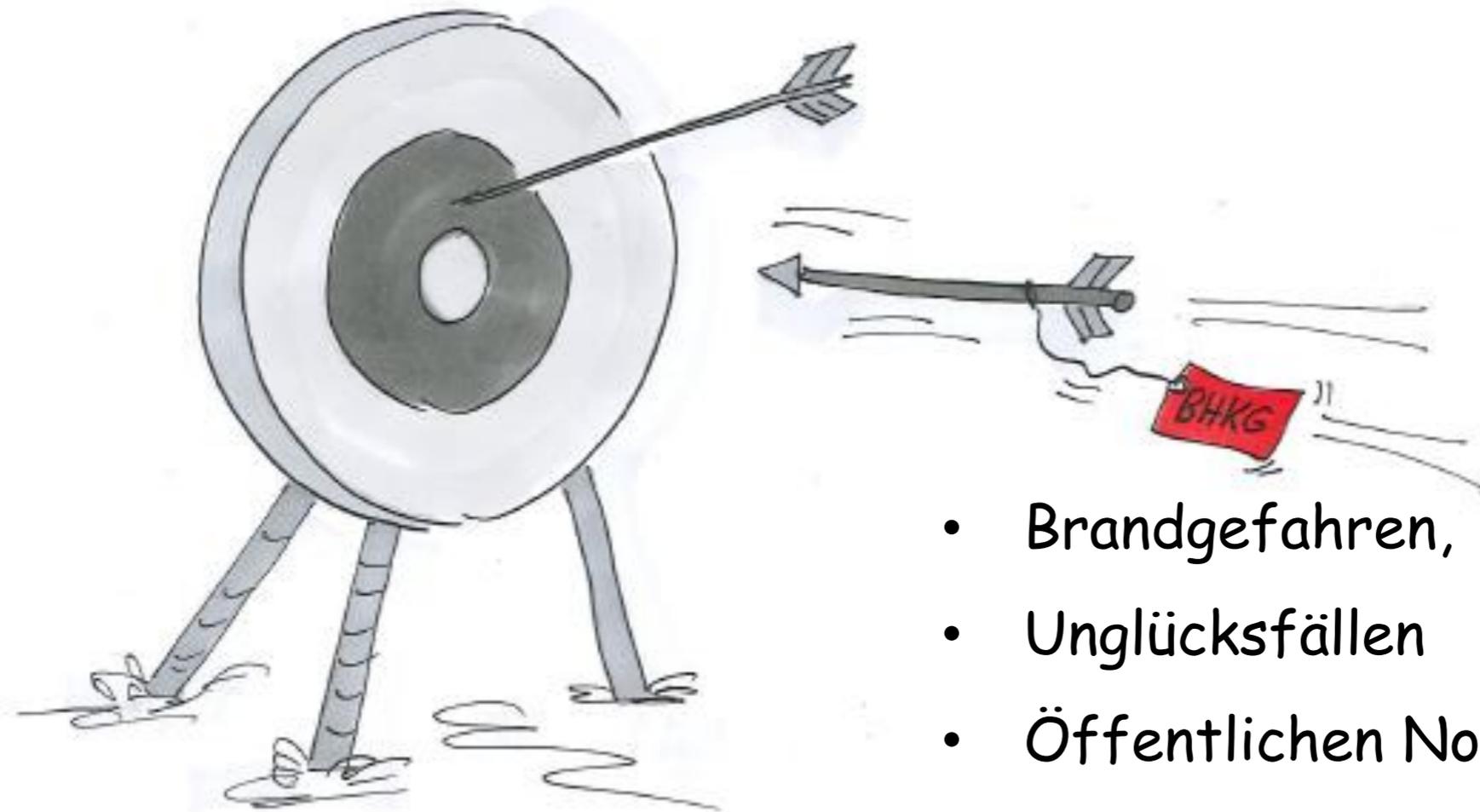
Das Ministerium fürs Innere als oberste
Aufsichtsbehörde erlässt **Weisungen zur
Zweckmäßigen Erfüllung.**

Institut der Feuerwehr
Nordrhein-Westfalen



Das sind Regelungen, z.B. für die Ausbildung, die Gliederung der Feuerwehr und die Dienstkleidung. So soll eine vergleichbare Struktur der kommunalen Feuerwehren in NRW gewährleistet werden.

Das BHKG hat das Ziel, die Bevölkerung durch vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu schützen:



- Brandgefahren,
- Unglücksfällen
- Öffentlichen Notständen
- Großeinsatzlagen
- und Katastrophen

Brandgefahren haben wir, wenn ein Feuer sich unkontrolliert ausbreitet. Das tun Feuer meist, wenn sie außerhalb einer Feuerstätte (Kamin, Ofen) brennen oder diese Feuerstätten verlassen haben



Dann gefährden Rauchgase, Hitze und Flammen das Leben und die Gesundheit von Lebewesen (Mensch, Tier), die Umwelt und materielle und ideelle Wertgegenstände

Neben einem Brand gibt es aber noch eine Vielzahl anderer, plötzlich auftretender Ereignisse, die eine Gefahr für Menschen, Tiere, die Umwelt und Sachwerten bringen können. Diese Ereignisse werden als **Unglücksfälle** bezeichnet.



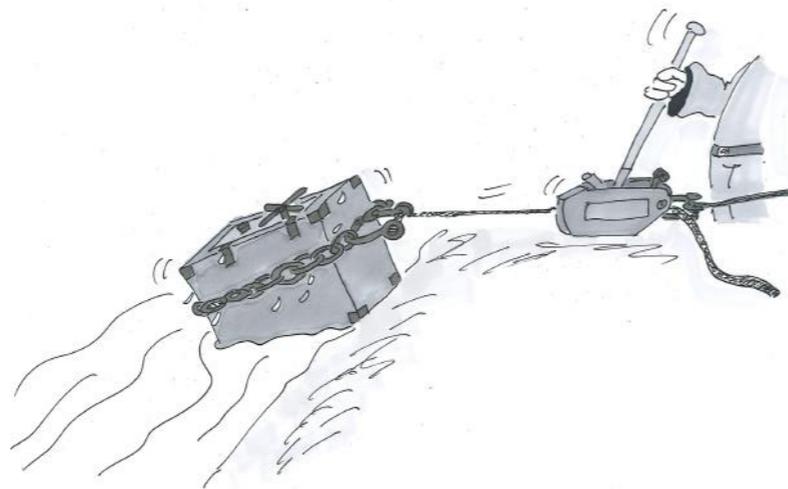
Beispiel: Verkehrsunfall



Gefahr heißt, dass die genannten Objekte mit einer ziemlichen Sicherheit Schaden nehmen, wenn keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden.



Das Gesetz fordert als Gegenmaßnahme bei Unglücksfällen die Bereitstellung von Hilfeleistung. **Hilfeleistung** ist...



Retten

Retten ist das Befreien aus einer Zwangslage (z.B. Einklemmung in einem PKW), bzw. die Wiederherstellung und die Aufrechterhaltung von Vitalfunktionen (Erste Hilfe).





In-Sicherheit-Bringen

In-Sicherheit-bringen ist das
Herausführen von Menschen und Tieren
aus einem Gefahrenbereich.





Bergen

Bergen ist das Einbringen von gefährdeten Sachwerten,
aber auch von Leichen und Kadavern.





Räumen

Räumen ist das Beseitigen von Trümmern und Hindernissen.





Öffentliche Notstände und Unglücksfälle unterscheiden sich im Wesentlichen durch die Anzahl der gefährdeten Personen oder der Anzahl und dem Wert der bedrohten Sachwerte. Anders ausgedrückt: Der öffentliche Notstand ist ein großer „aufgeblasener“ Unglücksfall.



Für einen größeren Schaden muss in der Regel auch mehr Energie gewirkt haben.

Eine solche Menge an Energie kann freierwerden bei:



Eisenbahnunglücken und Unfällen mit Chemikalien

Sturm

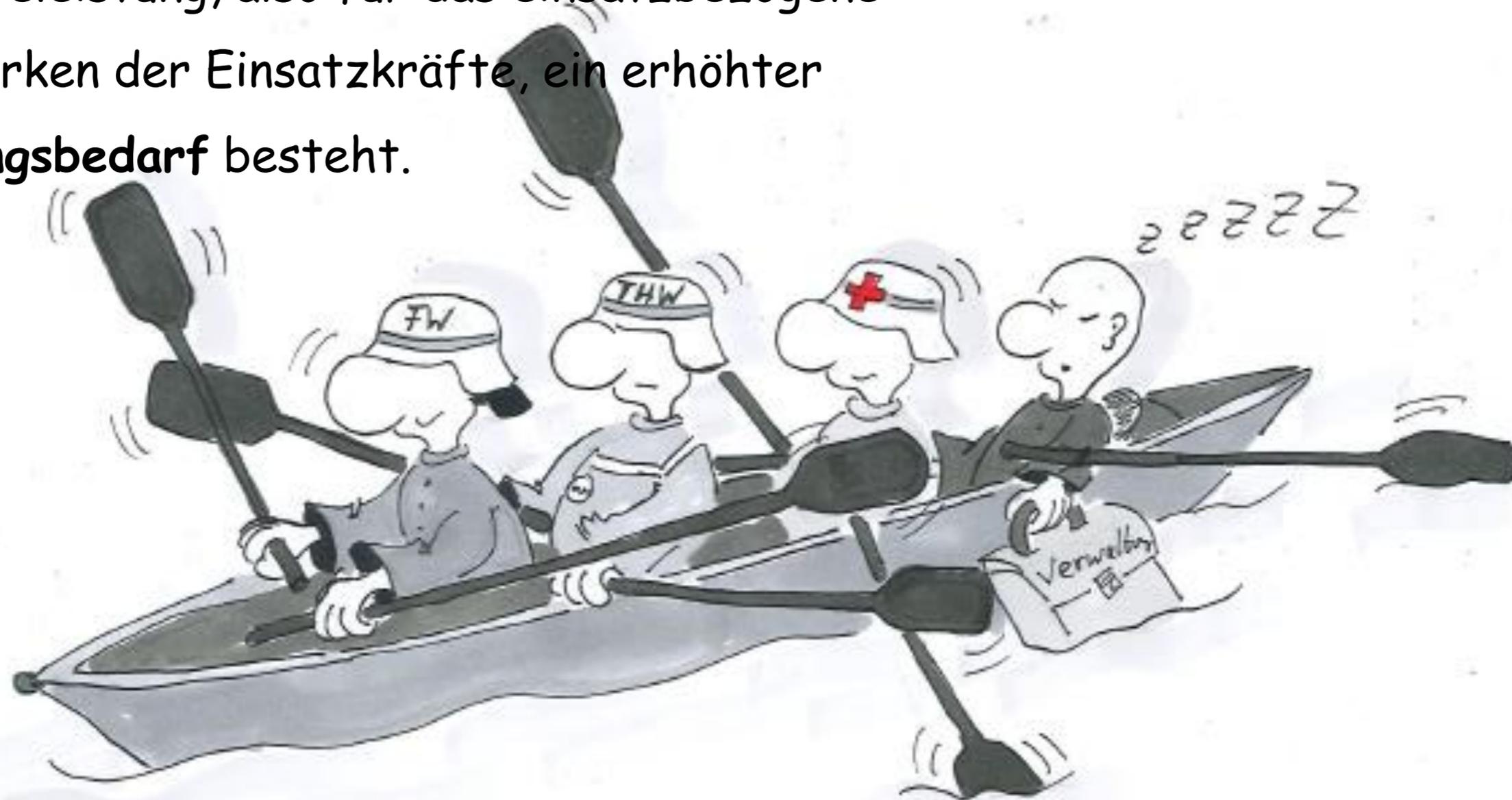


Hochwasser



Explosion

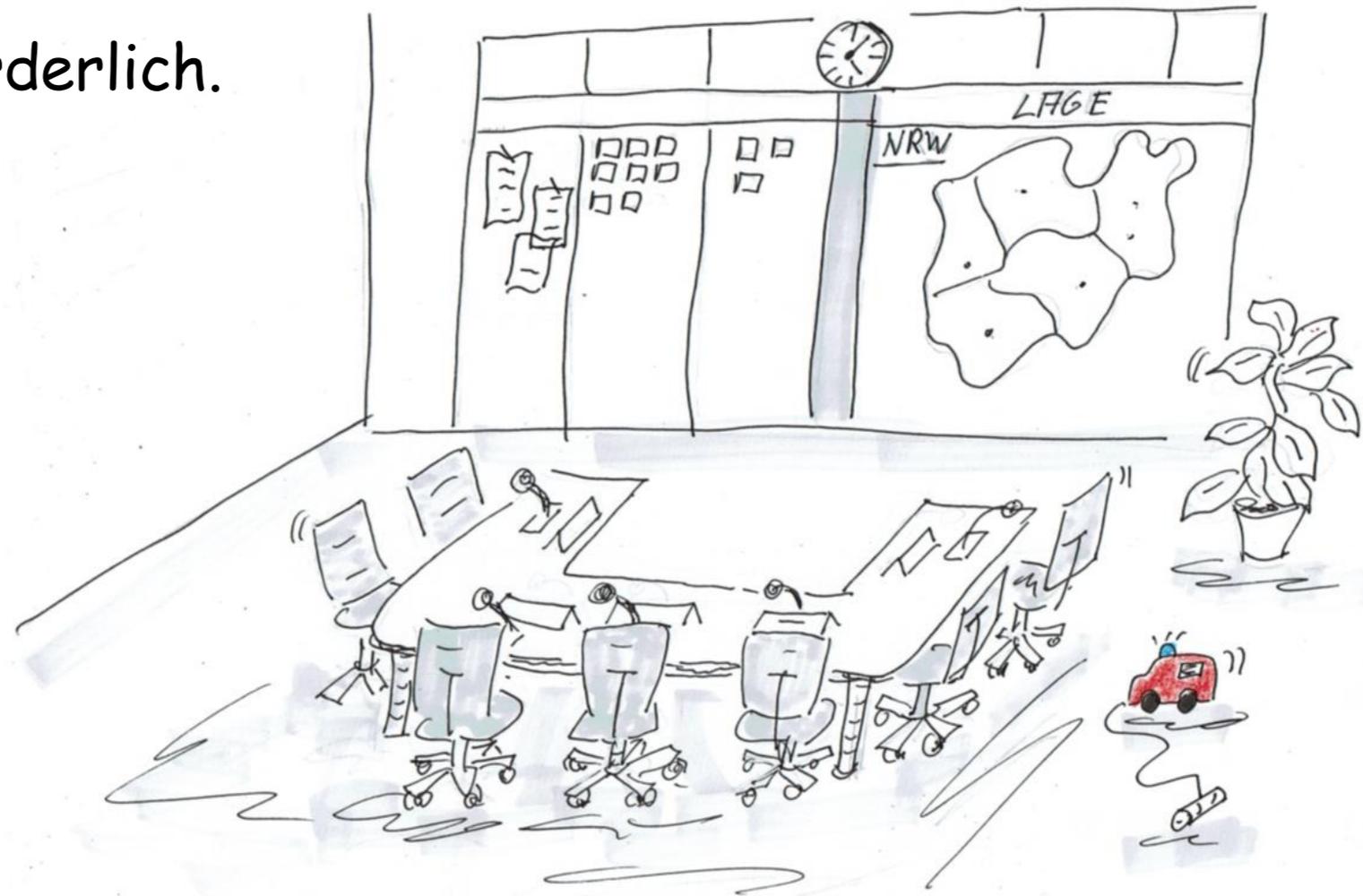
Von einer *Großeinsatzlage* sprechen wir, wenn das Schadensereignis so komplex ist, dass für die Brandbekämpfung oder die Hilfeleistung, also für das einsatzbezogene Zusammenwirken der Einsatzkräfte, ein erhöhter **Koordinierungsbedarf** besteht.



Beispiele für eine Rückwärtige Unterstützung:

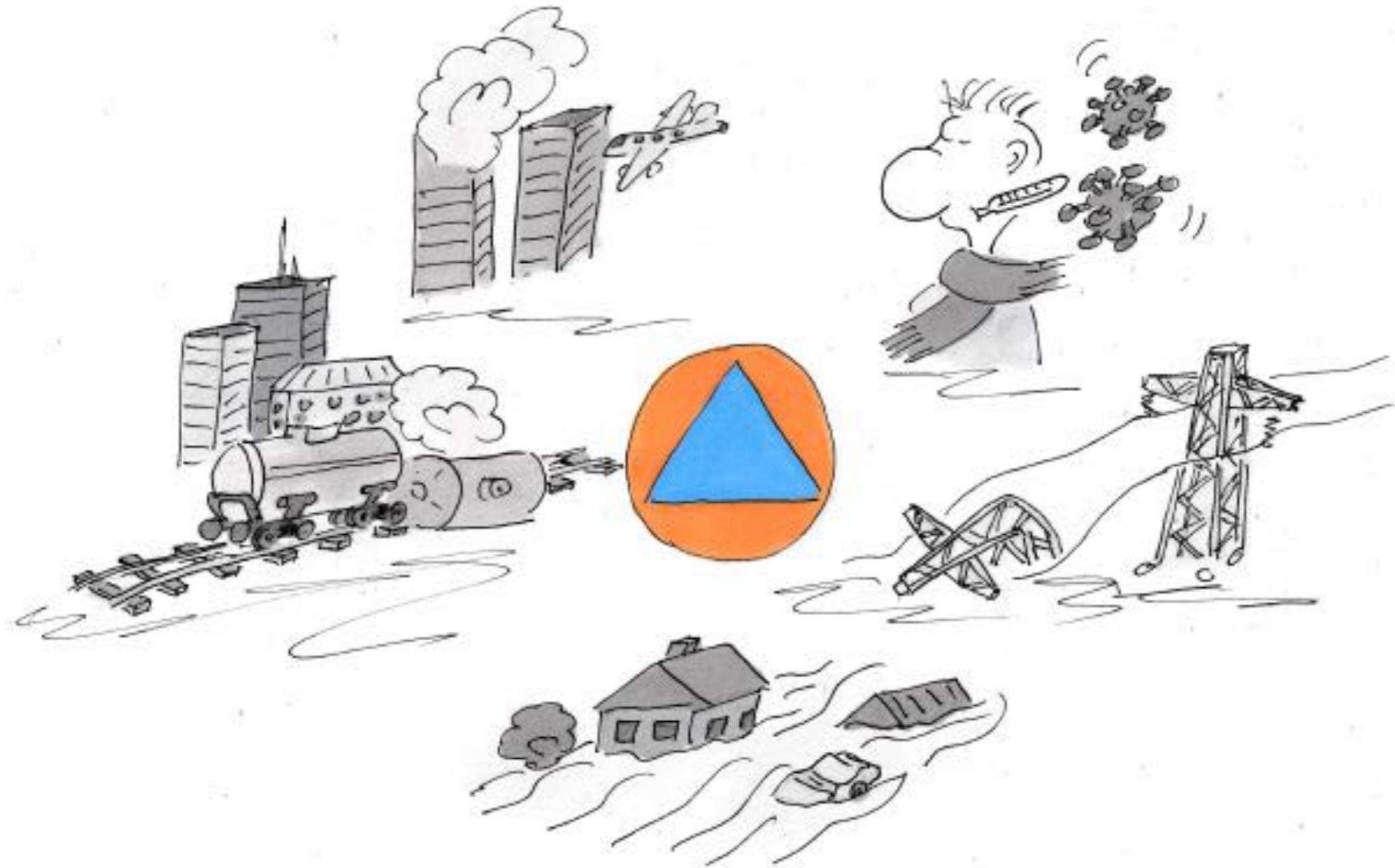
- Beschaffung von Einsatzmitteln (Holz, Sand, Sonderlöschmittel).
- Patientenverteilung bei MANV
- Kommunikation und Koordinierungsbedarf mit anderen Behörden (Forstbehörde, Wasserbehörde, Bauaufsichtsbehörde, usw.)

Und was ist dann eine Katastrophe? Bei der Katastrophe ist nicht nur das einsatzbezogene Zusammenwirken der Einsatzkräfte für den Einsatzerfolg erforderlich.



Bei der Katastrophe ist das Zusammenwirken der administrativen Ebene (Behörden, Ämter, Dienststellen, Organisationen) unter einer einheitlichen Führung (Katastrophenschutzbehörde) erforderlich für den Einsatzerfolg.

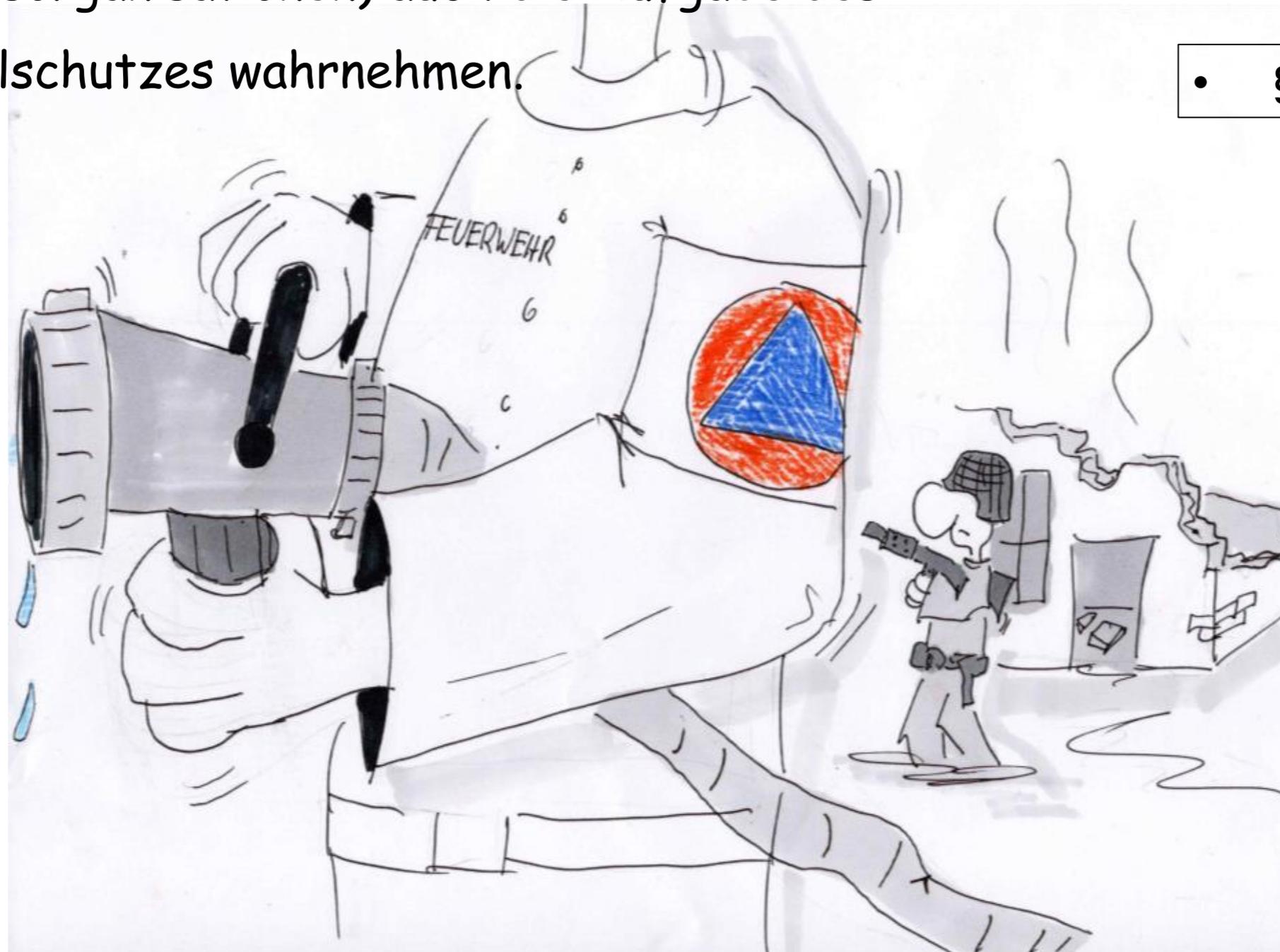
Die Gefahren und Schäden im Katastrophenfall für die Bevölkerung ähneln denen, die durch kriegerische Auseinandersetzungen entstehen können.



Darum wird im Zivilschutzgesetz geregelt, dass die Einheiten für den Katastrophenschutz (Feuerwehr, Hilfsorganisationen) auch die Aufgabe des Zivilschutzes wahrnehmen.



- § 11 ZSKG



Zivilschutz ist also Katastrophenschutz im Verteidigungsfall.

Das BHKG nennt drei Adressaten, die die erforderlichen Aufgaben zur Zielerreichung umsetzen sollen



Das Land Nordrhein-
Westfalen,...

die Kreise oder kreisfreien Städte



die Gemeinden.



Wir als Gemeinde haben
folgende Aufgaben:



Gemäß § 3 Abs.1 BHKG muss unsere
Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen
entsprechend leistungsfähige Feuerwehr
unterhalten.



Was bedeutet das?



Gemäß § 10 BHKG müssen wir als mittlere kreisangehörige Gemeinde (20.000 - 50.000 Einwohner) eine freiwillige Feuerwehr und zusätzlich eine ständig besetzte **Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften** einrichten. Wir haben aber eine **Ausnahmegenehmigung** gemäß § 10 BHKG der Bezirksregierung, da auch ohne hauptamtliche Kräfte der Brandschutz und die Hilfeleistung in unserer Kommune gewährleistet ist.

Damit unsere Freiwillige Feuerwehr auch ohne hauptamtliche Kräfte weiter leistungsfähig bleibt, ist eine kontinuierliche und erfolgreiche Nachwuchsgewinnung von großer Bedeutung.



Das BHKG sieht dafür in § 13 BHKG die Möglichkeit der Einrichtung einer **Kinder- und Jugendfeuerwehr** vor. Wir haben beide Gruppen erfolgreich eingerichtet. Sie werden von Jan Meier und Lisa Schulte geleitet. Das Jugendfeuerwehrheim befindet sich in der alten Turnhalle in der Bergstraße.

Sollte keine oder eine zu leistungsschwache Freiwillige Feuerwehr zustande kommen, dann besteht rechtlich auch die Möglichkeit zur Einrichtung einer **Pflichtfeuerwehr** gemäß § 14 BHKG.



Das BHKG gibt uns als Gemeinde die Befugnis in einem solchen Fall, alle Einwohner und Einwohnerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 60 Jahre alt sind, zum Feuerwehrdienst heranzuziehen.

Neben der öffentlichen Feuerwehr können Sie in unserer Gemeinde manchmal auch Feuerwehrautos mit der Aufschrift des großen Kranbau-Unternehmens sehen.



Es handelt sich dabei um Fahrzeuge der Werkfeuerwehr, die von der Bezirksregierung angeordnet wurde, weil in dem Werk die Brandgefahr besonders groß ist.



Geführt und Organisiert wird unsere Freiwillige Feuerwehr von dem **Leiter der Feuerwehr**, dem Herrn V. Hammerschmidt.



Dienstgradabzeichen
„Leiter der Feuerwehr“

Der Leiter der Feuerwehr wird nicht
demokratisch gewählt.



Wir als Gemeinde haben die Personalhoheit
und benennen zunächst einen Kandidaten.



Der Kreisbrandmeister, der unsere Feuerwehr gut kennt, beurteilt den Kandidaten fachlich und menschlich.



Bevor er einen aus seiner Sicht geeigneten Kandidaten dem Gemeinderat zur Bestellung vorschlägt, hört er die gesamte Feuerwehr an.

Eine Führungskraft benötigt neben der fachlichen Eignung ja auch einen Rückhalt und Akzeptanz in der Feuerwehr.

Ist die Anhörung (es ist keine Abstimmung) erfolgreich, so schlägt der Kreisbrandmeister den Kandidaten dem Gemeinderat vor.



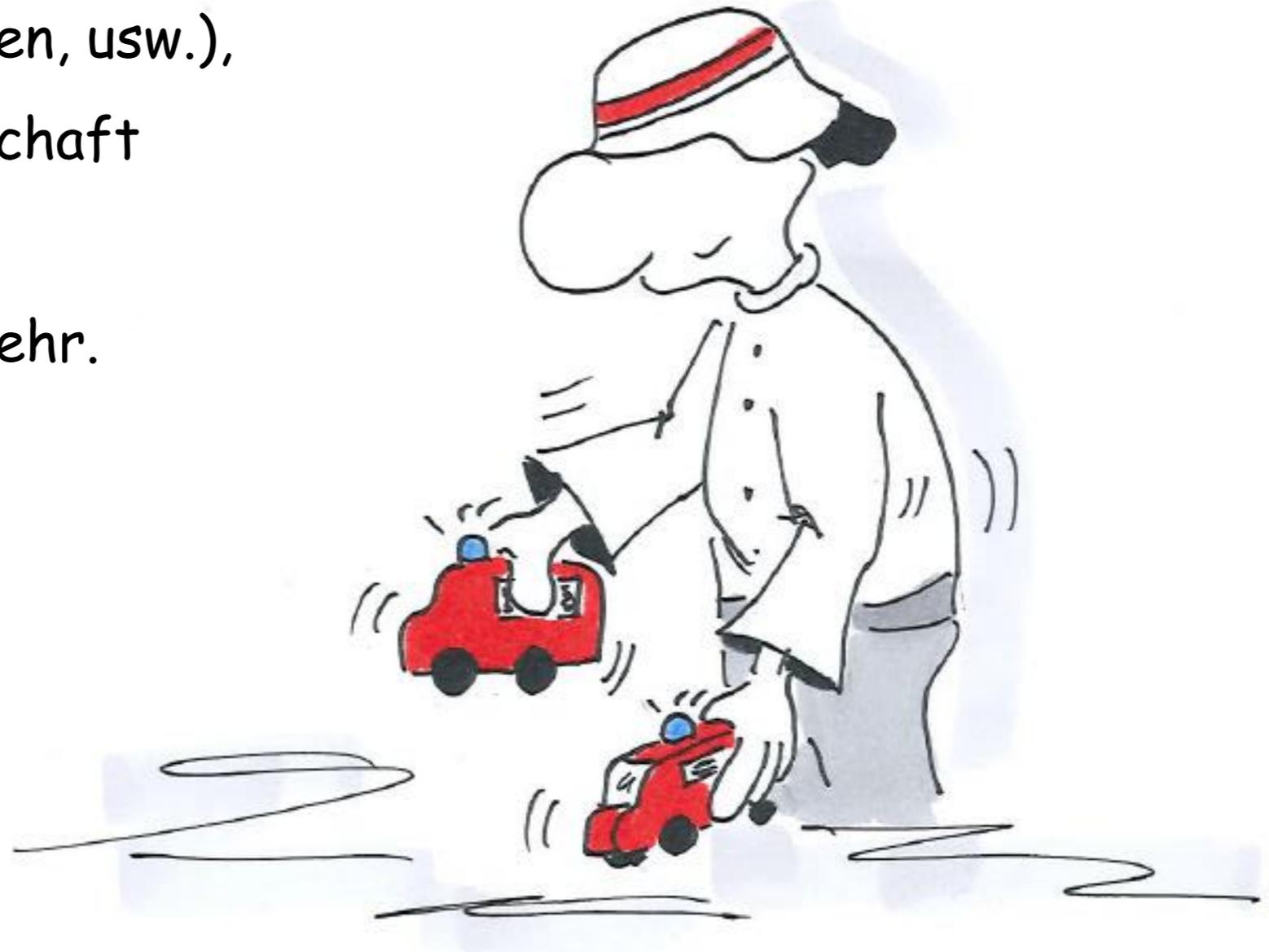
Bestellt der Gemeinderat den Kandidaten, dann wird er durch mich als Bürgermeister zum Leiter der Feuerwehr ernannt. Der ehrenamtliche Leiter der Feuerwehr hat den Status eines Ehrenbeamten auf Zeit.

Der Gemeinderat ist aber nicht an den Vorschlag des Kreisbrandmeister gebunden. Der Rat kann den Kandidaten auch ablehnen.



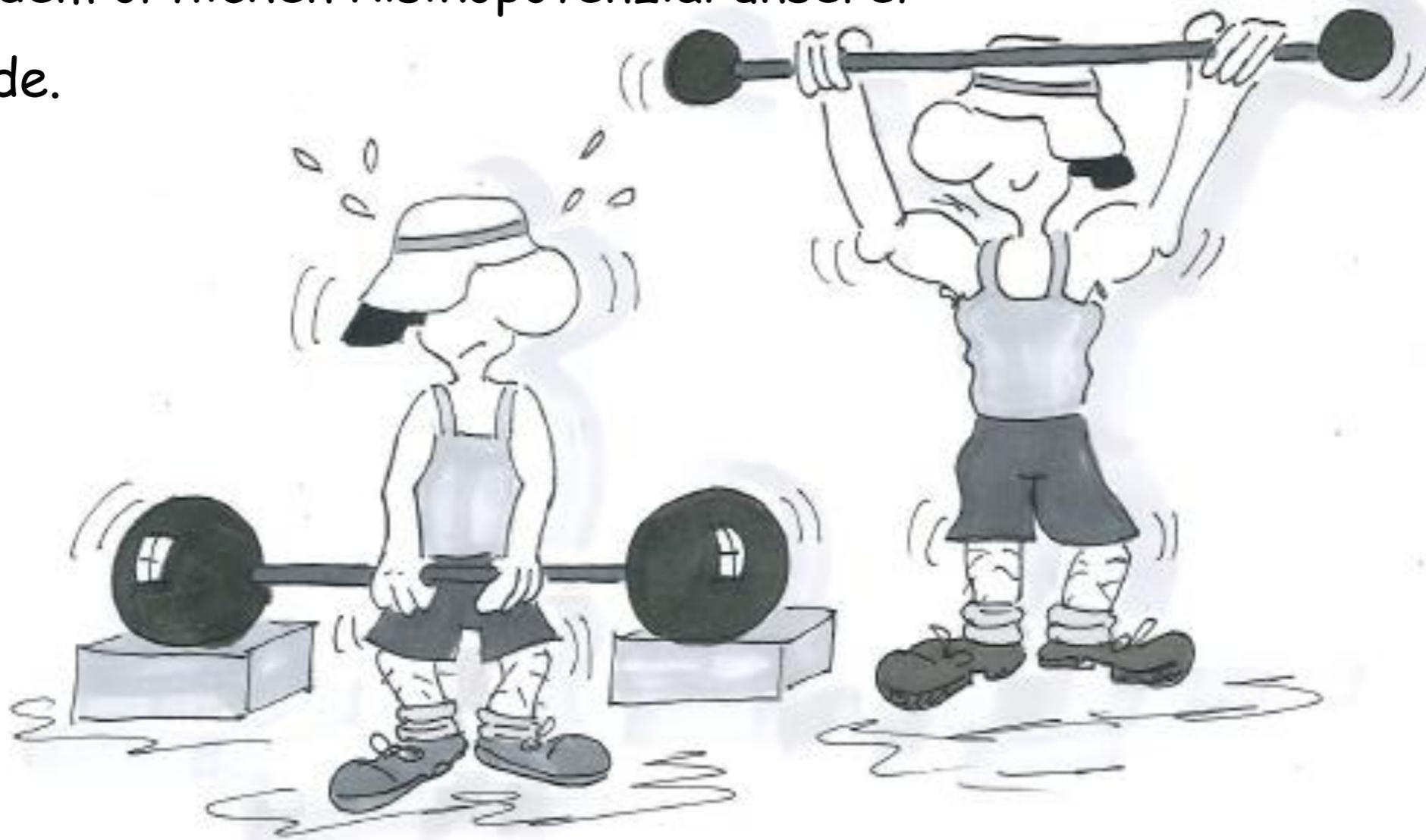
Der Leiter der Feuerwehr ist mir gegenüber verantwortlich für

- die innere Organisation der Feuerwehr (Aufnahme, Beförderung, Entlassung, Nachwuchssorge, Ausbildung von Führungskräften, Fortschreibung der AAO, Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, usw.),
- die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und
- für den Einsatz der Feuerwehr.





Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr orientiert sich an dem örtlichen Risikopotenzial unserer Gemeinde.



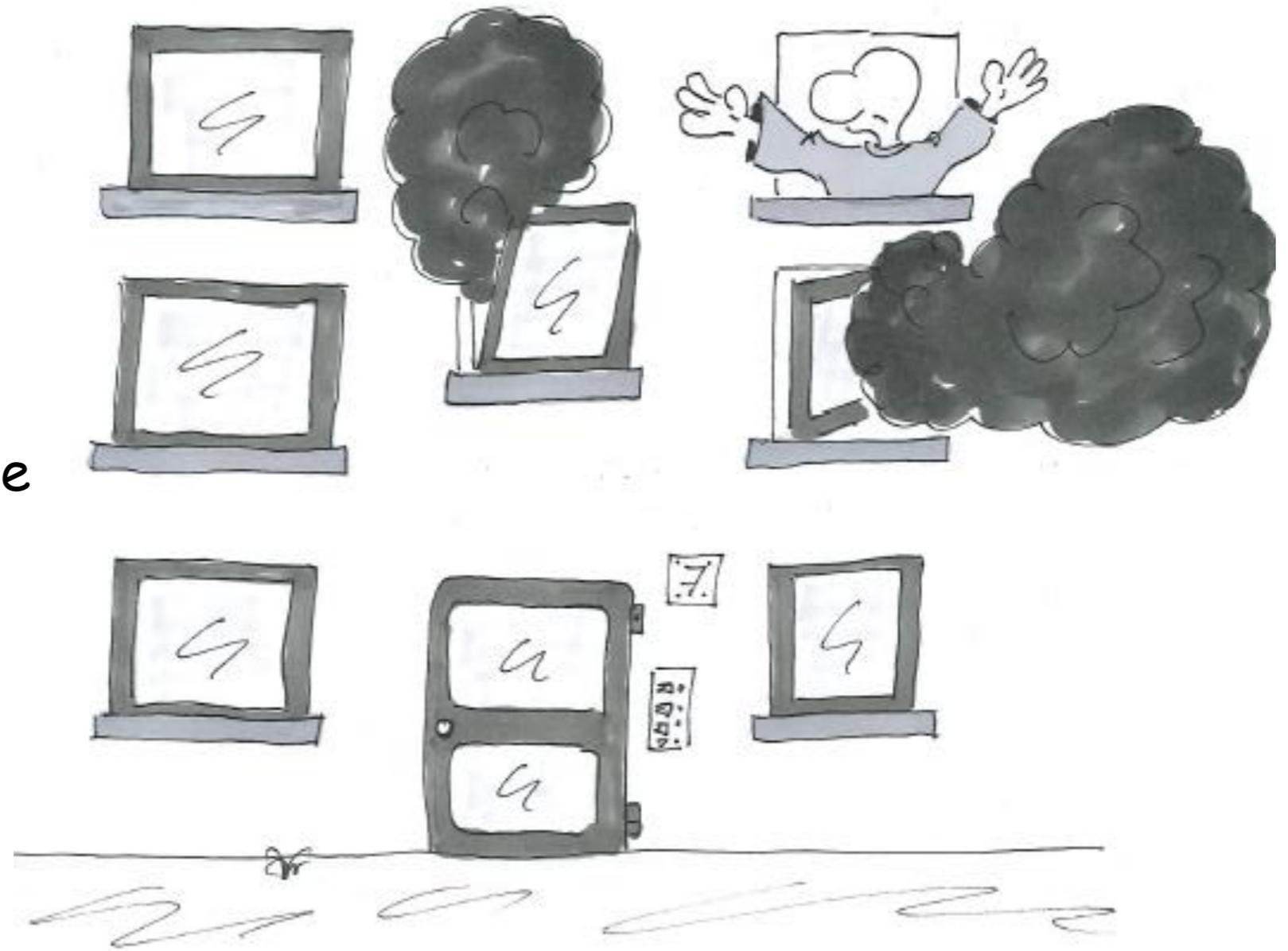
Wir haben unserer Planung konkrete Standardereignisse zu Grunde gelegt, die mit einer relativen Häufigkeit in unserer Gemeinde eintreten.



Ein Standardereignis ist ein Zimmerbrand in einer Obergeschosswohnung eines Mehrfamilienhauses. Der Treppenraum als erster Flucht- und Rettungsweg ist dabei verrauchet.

Unsere Feuerwehr soll in diesem Fall folgendes leisten können:

1. Menschenrettung über eine Leiter.
2. Brandbekämpfung.



Dafür brauchen wir folgende Kräfte

- 8 Minuten nach Alarmierung muss eine Gruppe 1/8 gemäß FwDV 3 zur Menschenrettung vor Ort sein.



- Die Drehleiter soll nach 10 Minuten mit einem selbständigen Trupp 1/3 gemäß FwDV 3 vor Ort sein.



- 15 Minuten nach der Alarmierung muss eine weitere Staffel 1/5 gemäß FwDV 3 für die Phase der Brandbekämpfung eintreffen.

In Bezug auf die Hilfeleistung bei Unglücksfällen haben wir für unsere Gemeinde den Verkehrsunfall mit einer eingeklemmten verletzten Person als Standardereignis definiert.



In dieser Einsatzlage ist das Schutzziel:

- 8 Minuten nach der Alarmierung muss eine Staffel 1/5 gemäß FwDV 3 eintreffen.



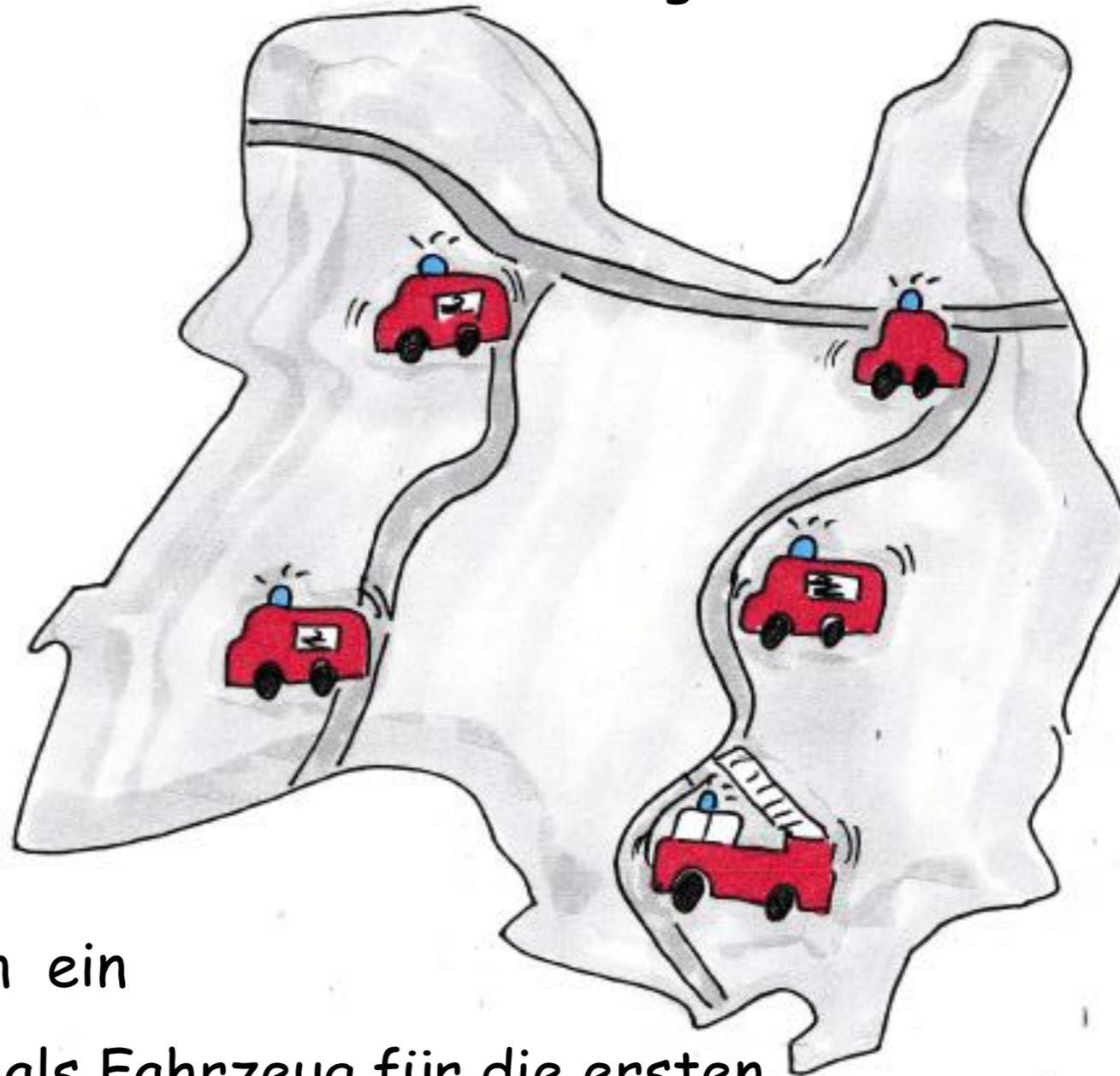
- Nach 10 Minuten soll ein selbstständiger Trupp eintreffen



Für beide Schutzziele wurde ein Erreichungsgrad von 85% festgelegt. Also in 85% aller Einsätze dieser Art muss das definierte Schutzziel erreicht werden.

Um die Eintreffzeiten zu erreichen haben wir unsere
Feuerwehrkräfte auf 5 Gerätehäuser im Gemeindegebiet
verteilt.

Institut der Feuerwehr
Nordrhein-Westfalen



An jedem Gerätehaus stehen ein
Hilfeleistungslöschfahrzeug als Fahrzeug für die ersten
Maßnahmen und ein Mannschaftstransportfahrzeug.

Die Sonderfahrzeuge sind bis auf die
Drehleiter alle im Löschzug Altstadt.

. Das Schutzziel wird vom Gemeinderat beschlossen.

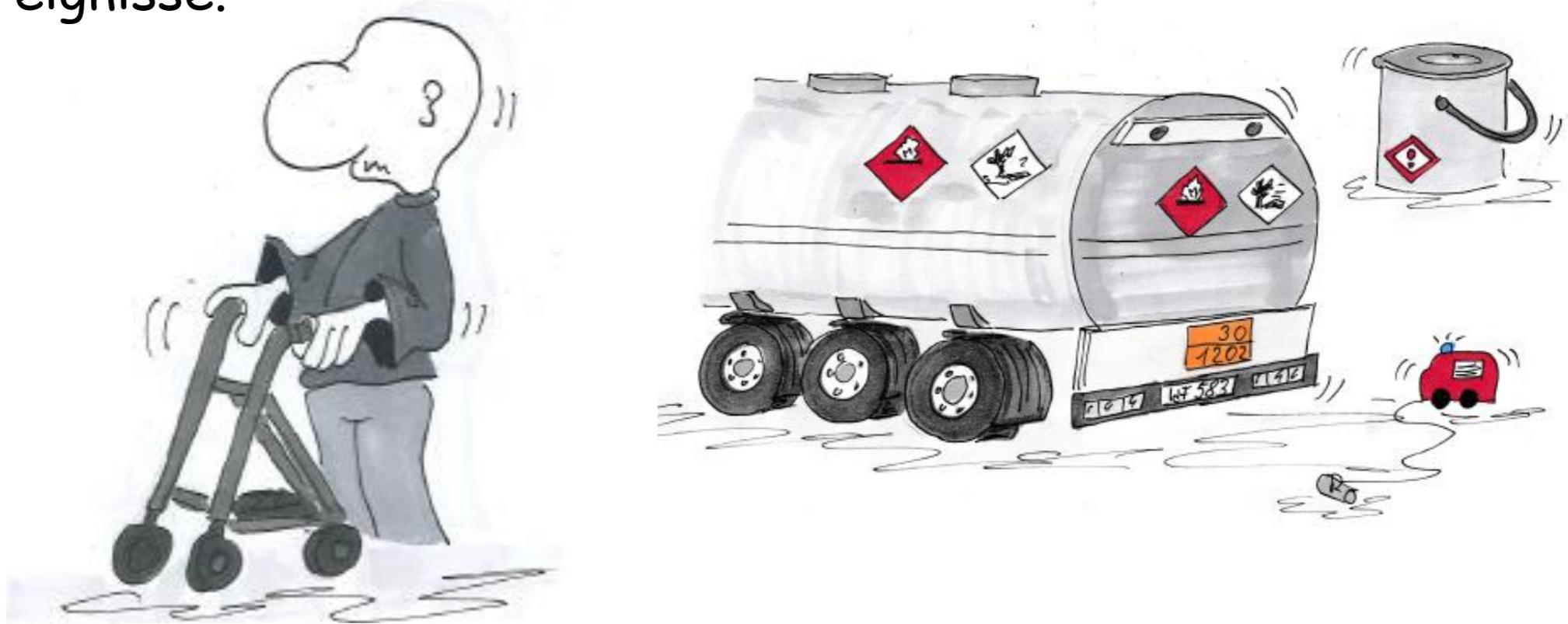
Dabei unterliegt die Gemeinde aber immer der Kontrolle der Aufsichtsbehörde



Die Aufsichtsbehörde kann sich jeder Zeit von der Leistungsfähigkeit unserer Feuerwehr überzeugen.

Neben den Standardereignissen hat unsere Gemeinde auch ein Gefahrenpotenzial für größere Schadenereignisse.

Institut der Feuerwehr
Nordrhein-Westfalen

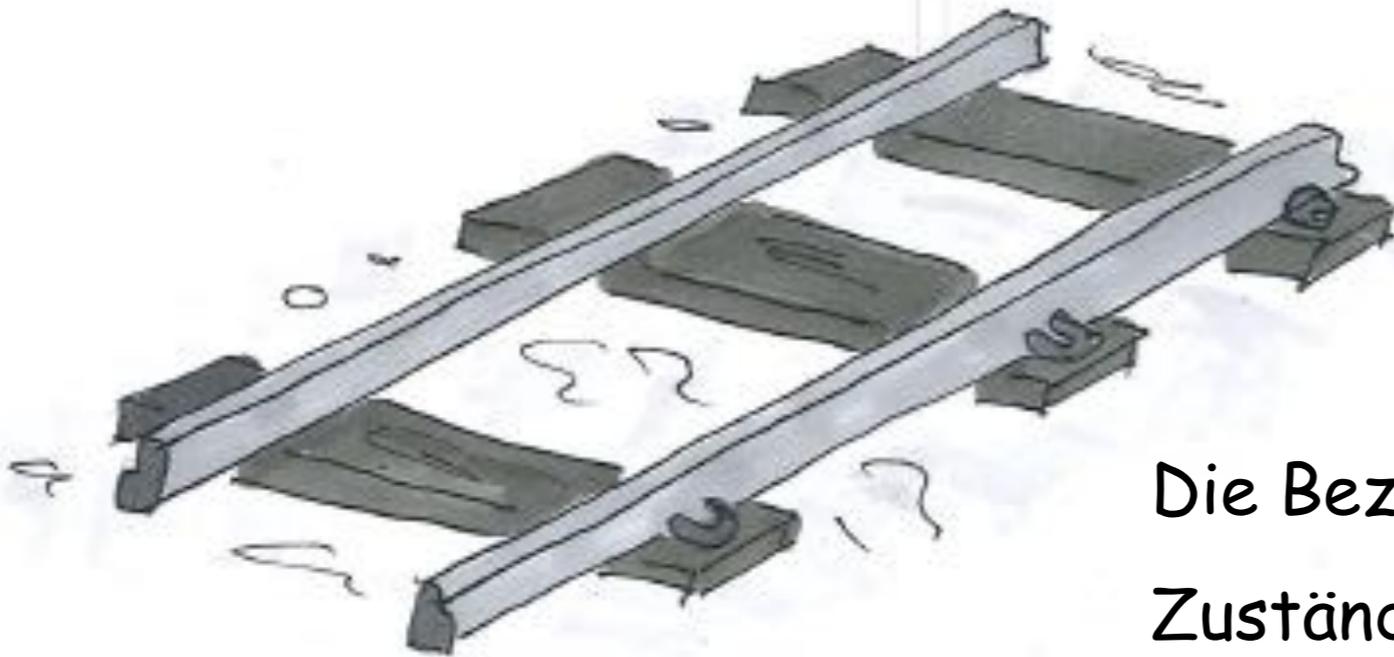


Wir haben z.B. Pflegeheime,
Schulen ein Krankenhaus, und
Industriebetriebe im
Gemeindegebiet.

Autobahnen und Bahnstrecken haben auch das Potenzial für größere Schadenereignisse.



Durch unser Gemeindegebiet verlaufen die BAB 1 und zwei Bahnstrecken. Wir kümmern uns aber nur um die Bahnstrecken.



Die Bezirksregierung weist die Zuständigkeit für diese Verkehrswege des Bundes zu. Für die Bahnstrecken haben wir sie, für die BAB 1 nicht.

Für solche Einsätze braucht man zum Teil spezielle Ausrüstung und Ausrüstung in größerer Menge.



Wir halten Sonderlöschmittel und Spezialfahrzeuge (RW, GWG) für die erste Einsatzphase oder Einsätze kleineren Ausmaßes vor.

Bei größeren Schadenslagen können wir beim Kreis
zusätzliche Chemikalienschutzanzüge,
Atemschutzgeräte und Sonderlöschmittel anfordern.



Der Kreis hält einen ABC Zug mit Drohne und mehrere
Sonderfahrzeuge, z.B. AB-Lüfter, Drehleiter, AB Wasser,
AB Hygiene bereit..



Gemäß §4 Abs.1 BHKG unterstützt der Kreis unser kreisangehörigen Gemeinden in der Wahrnehmung unserer Aufgaben, soweit dafür ein Bedarf besteht.

Der Kreis betreibt eine Atemschutzwerkstatt und Schlauchpflege in Albringhausen. Hier können wir unsere gebrauchten Geräte und Schläuche zur Wartung und Reinigung abgeben.





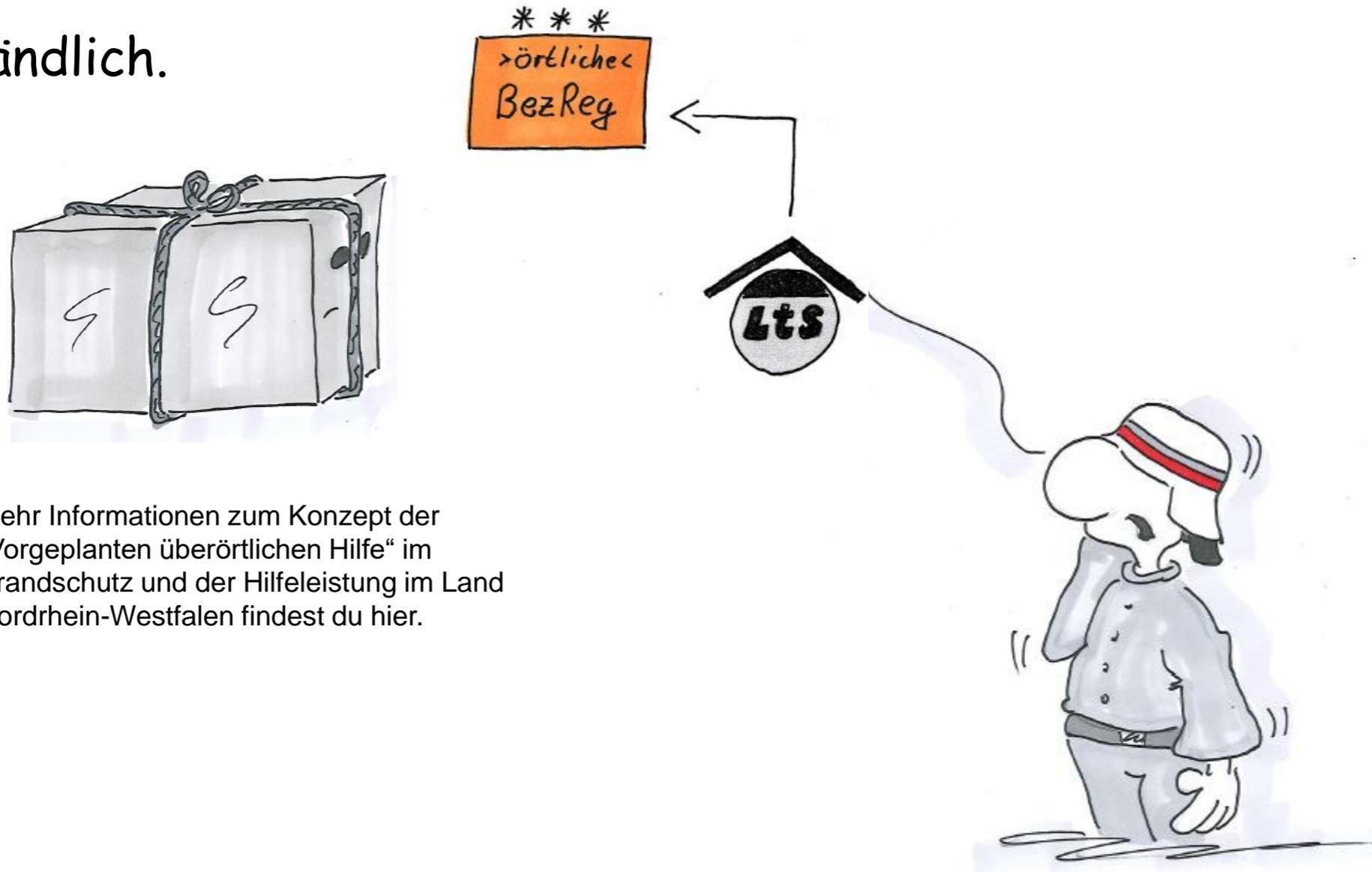
Sollte unsere Feuerwehr bei einem sehr umfangreichen Schadensereignis trotzdem einmal an seine Leistungsgrenze kommen,



dann können wir über die Leitstelle bei unseren Nachbargemeinden „überörtliche Hilfe“ anfordern.

Gemeinden und Kreise sind einander gemäß § 39 BHKG zur Hilfeleistung verpflichtet.

Bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen ist eine gezielte Anforderung von einzelnen Einsatzmitteln zu aufwendig und umständlich.



Mehr Informationen zum Konzept der „Vorgeplanten überörtlichen Hilfe“ im Brandschutz und der Hilfeleistung im Land Nordrhein-Westfalen findest du hier.

In diesem Fall können über die Bezirksregierung vorgeplante „Pakete“ angefordert werden, die sogenannten „roten Bereitschaften“. Unsere Feuerwehr stellt Einheiten für die 03. Bezirksbereitschaft „Arnsberg“ Dortmund/Ennepe-Ruhr Kreis.



Neben einer Feuerwehr für den abwehrenden Brandschutz müssen wir auch Maßnahmen zur Verhütung von Bränden treffen.

(§ 3 Abs. 2 BHKG)



Der Kreis ist nach §25 BHKG Brandschutzdienststelle.



Die Brandschutzdienststelle gibt Stellungnahmen zu bedeutenden Baumaßnahmen aus Sicht der Feuerwehr im Rahmen der Baugenehmigung ab. Unsere örtliche Feuerwehr wird dabei beteiligt.

Bei kleineren Bauvorhaben unterrichtet der Kreis unsere Feuerwehr über die Stellungnahmen, die er abgibt.



Für die Zusammenarbeit mit der Brandschutzdienststelle ist Herr Docht zuständig.

Die Stellungnahmen der
Brandschutzdienststelle verfolgen das Ziel,
dass Gebäude so errichtet werden,...



dass sich Feuer und Rauch nicht
ungehindert ausbreiten können,...



eine Menschenrettung möglich ist...





und wirksame Löschmaßnahmen möglich
sind.



Betrieben, Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind,



oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können,

sind von uns als Gemeinde immer wieder auf die oben genannten Belange des Brandschutzes zu überprüfen (**Brandverhütungsschau**).

Ein Beispiel dafür in unserer Gemeinde sind die Wohnheime und Werkstätten für Behinderte.



Bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei einem Ausbruch eines Brandes eine große Zahl von Personen gefährdet sein könnten,



führt unsere Feuerwehr Brandsicherheitswachen durch.
Zum Beispiel in unserem Theater oder beim Feuerwerk im Rahmen des jährlichen Waldfestes.

Wir versuchen auch alle Bürger über den sicheren Umgang mit Feuer und das richtige Verhalten im Brandfall aufzuklären. (**Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung**).

Institut der Feuerwehr
Nordrhein-Westfalen



Zum Beispiel durch Informationsveranstaltungen über Rauchmelder und der Brandschutzerziehung in den Kindergärten und den Grundschulen durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter.



Für wirksame Löschmaßnahmen bedarf es auch der richtigen Menge an **Löschwasser**. Gemäß § 3 Abs.2 BHKG haben wir als Gemeinde eine an den örtlichen Verhältnissen orientierte angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Die Menge an Wasser, die in einem Industriegebiet oder in einem Wohngebiet bereitgestellt wird, ist unterschiedlich groß.





Wenn Sie eine Baugenehmigung für ein Gebäude haben wollen, dann schaut die Bauaufsichtsbehörde, ob die in dem Baugebiet bereitgestellte Löschwassermenge ausreichend für die Brandlast oder das Brandrisiko des Gebäudes ist.



Ist eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich, dann müssen Sie als Eigentümer diese selber sicherstellen.



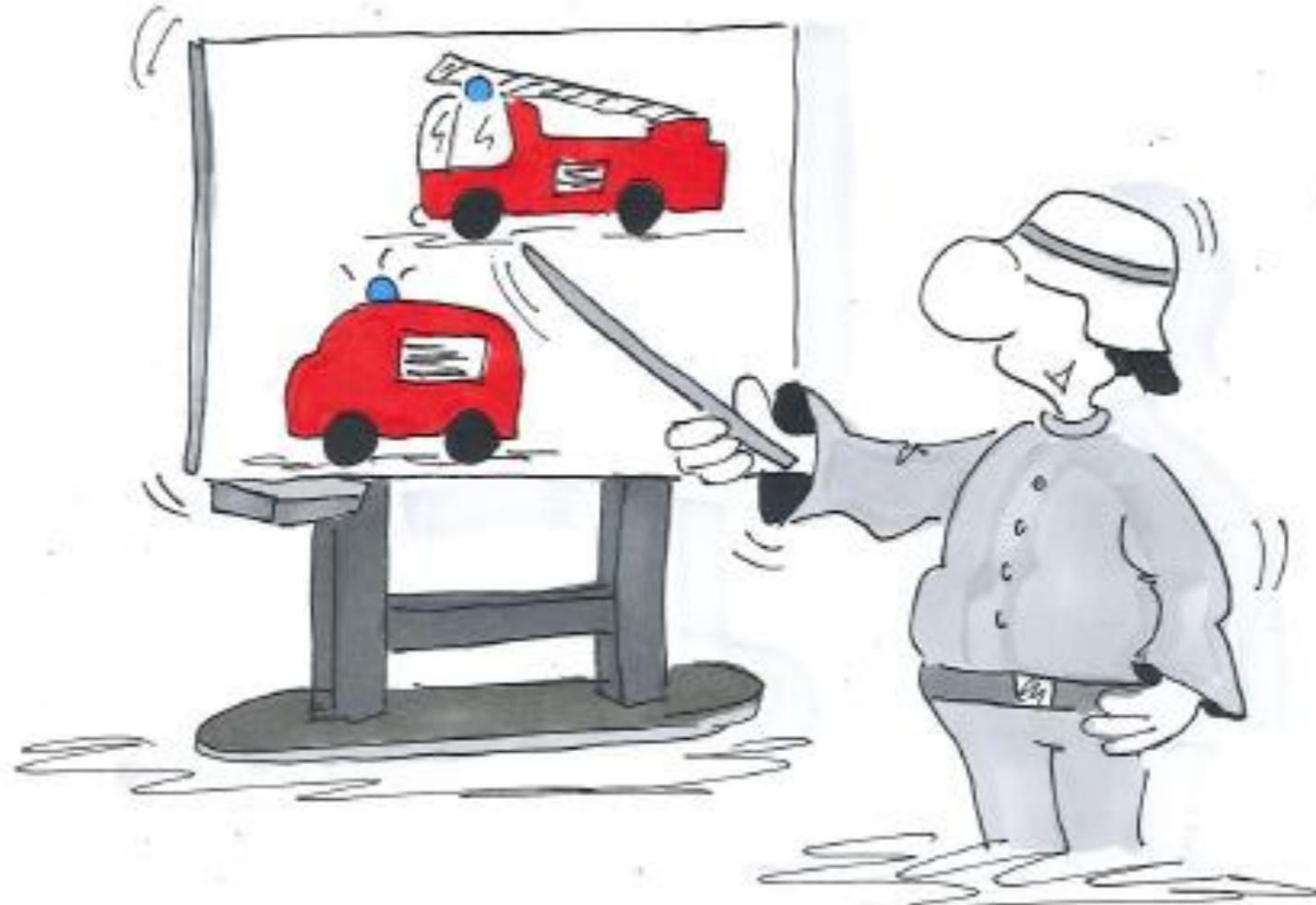
In einem Schadensfall, mit Auswirkungen auf die Menschen in dem Gebiet ist es wichtig, dass diese gewarnt werden können und mit konkreten Verhaltenshinweise versorgt werden.



Wir müssen Möglichkeiten haben, unsere Bevölkerung im Schadensfall zu warnen (§ 3 Abs.1 BHKG)

Wir haben uns technisch für eine Mischung aus Sirensignal, Rundfunkdurchsagen, Lautsprecherwagen und WarnApp entschieden.

Wir sollen für die Ausbildung unserer
Feuerwehrangehörigen gemäß §32 BHKG sorgen
(Truppmannausbildung).



Jedes Jahr führen wir einen Truppmannlehrgang durch (2.1. gemäß FwDV 2) und bilden unsere Einsatzkräfte regelmäßig (mind. 40 Std./Jahr) fort. Ziel der Fortbildung ist die Erhaltung der Qualifikation in der jeweiligen Verwendung.



Neben den *Gemeinden* haben auch die *Kreise*
Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch
das BHKG erhalten.





Der Kreis übernimmt die weitere Truppausbildung

- 2.2 Truppführer gemäß FwDV 2

und die technischen Ausbildungen

- Sprechfunker,
 - Atemschutzgeräteträger,
 - Maschinist,
 - ABC-Einsatz,
 - ABC Erkundung,
 - ABC Dekon,
 - Technische Hilfeleistung
- werden vom Kreis durchgeführt.



Der Kreis unterhält eine einheitlichen Leitstelle
gemäß §28 BHKG. im Kreishaus.

Institut der Feuerwehr
Nordrhein-Westfalen



Die Leitstelle nimmt die Hilfeersuche aus dem gesamten Kreisgebiet entgegen und alarmiert gemäß der von den Gemeinden eingereichten Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) die zuständige Feuerwehr.



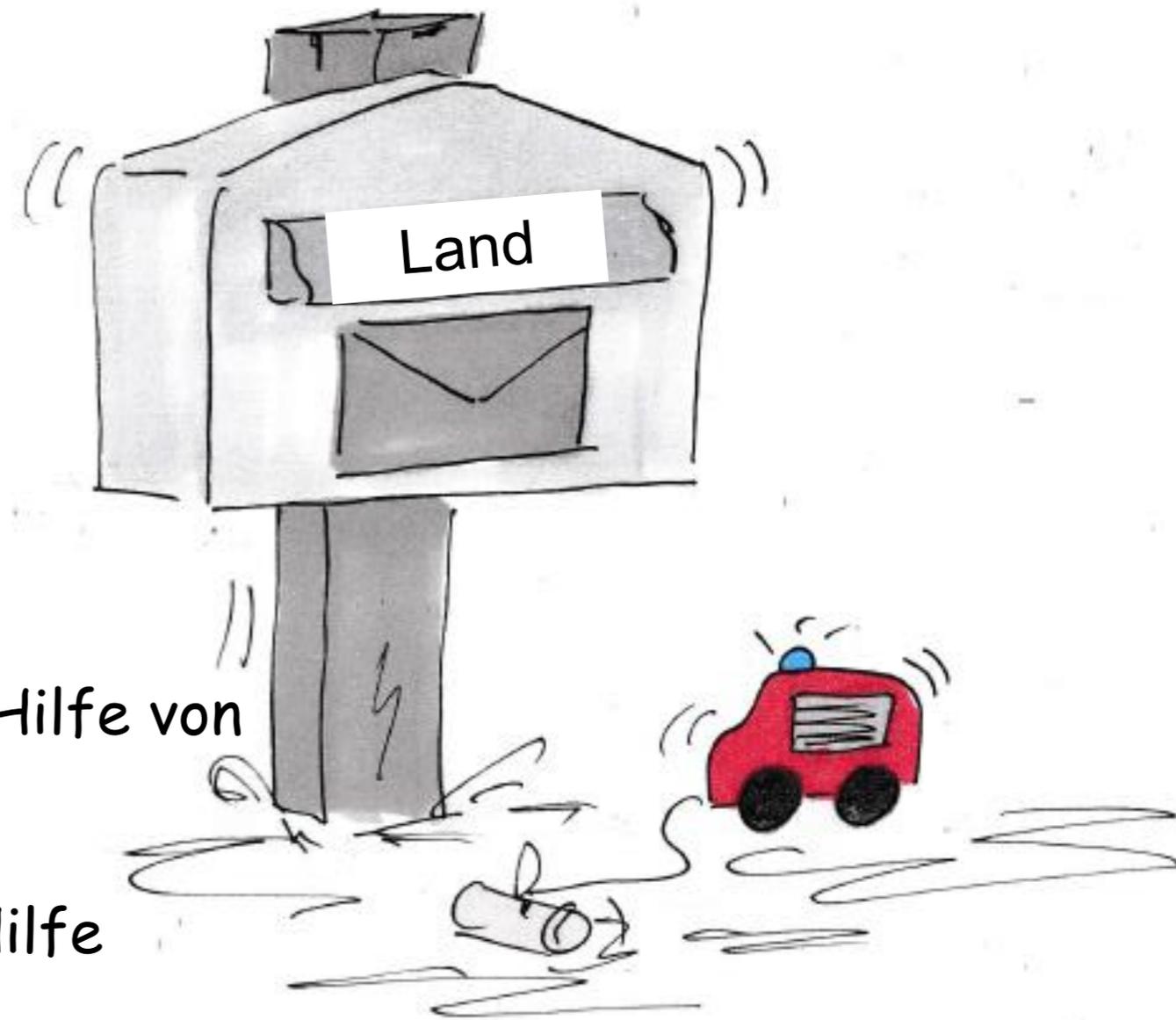
Für den Katastrophenfall und die Großeinsatzlage hat der Kreis gemäß §37 BHKG Einsatzleiter benannt und übernimmt die Einsatzleitung. Er stellt dafür Katastrophenschutzpläne auf.



Unsere Feuerwehreinheiten werden unter der Führung des Kreises im Katastrophenschutz und Zivilschutz eingesetzt.

Wie oben bereits erwähnt, trifft das Land NRW für die zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben einige Regelungen, z.B. bei

- Der Gliederung der Einheiten
- Der Ausstattung
- Der Ausbildung
- Der Fortbildung
- Der Löschwasserversorgung
- Der Einsatzleitung
- Die Dienstkleidung
- Der Organisation der gegenseitigen Hilfe von Gemeinden
- Der Landesweiten und auswärtigen Hilfe



Das Land unterhält das Institut der Feuerwehr NRW (IDF NRW) als Zentrale Ausbildungsstätte in Münster.

Institut der Feuerwehr
Nordrhein-Westfalen



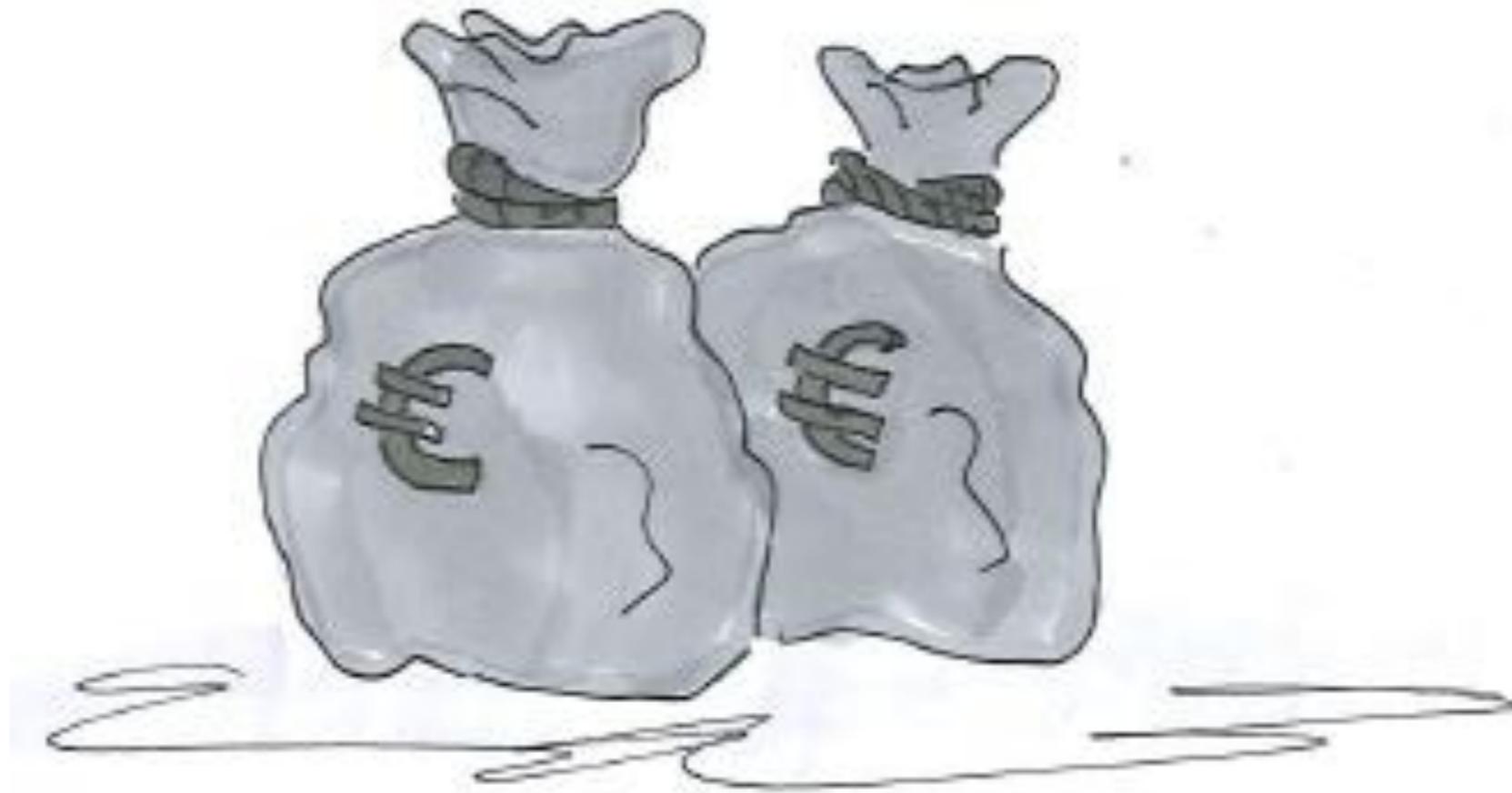
Aufgabe des IDF NRW ist die Spezialausbildungen (Gerätewart, Atemschutzgerätewart, Brandschutztechniker, usw.) und die gesamte Aus- und Fortbildung der Führungskräfte ab Gruppenführerqualifikation.

Zur fachlichen Unterstützung der Kreise und Gemeinden unterhält das Land Kompetenzzentren (Technisches Kompetenzzentrum, Medienzentrum und Kompetenzzentrum Digitalfunk).

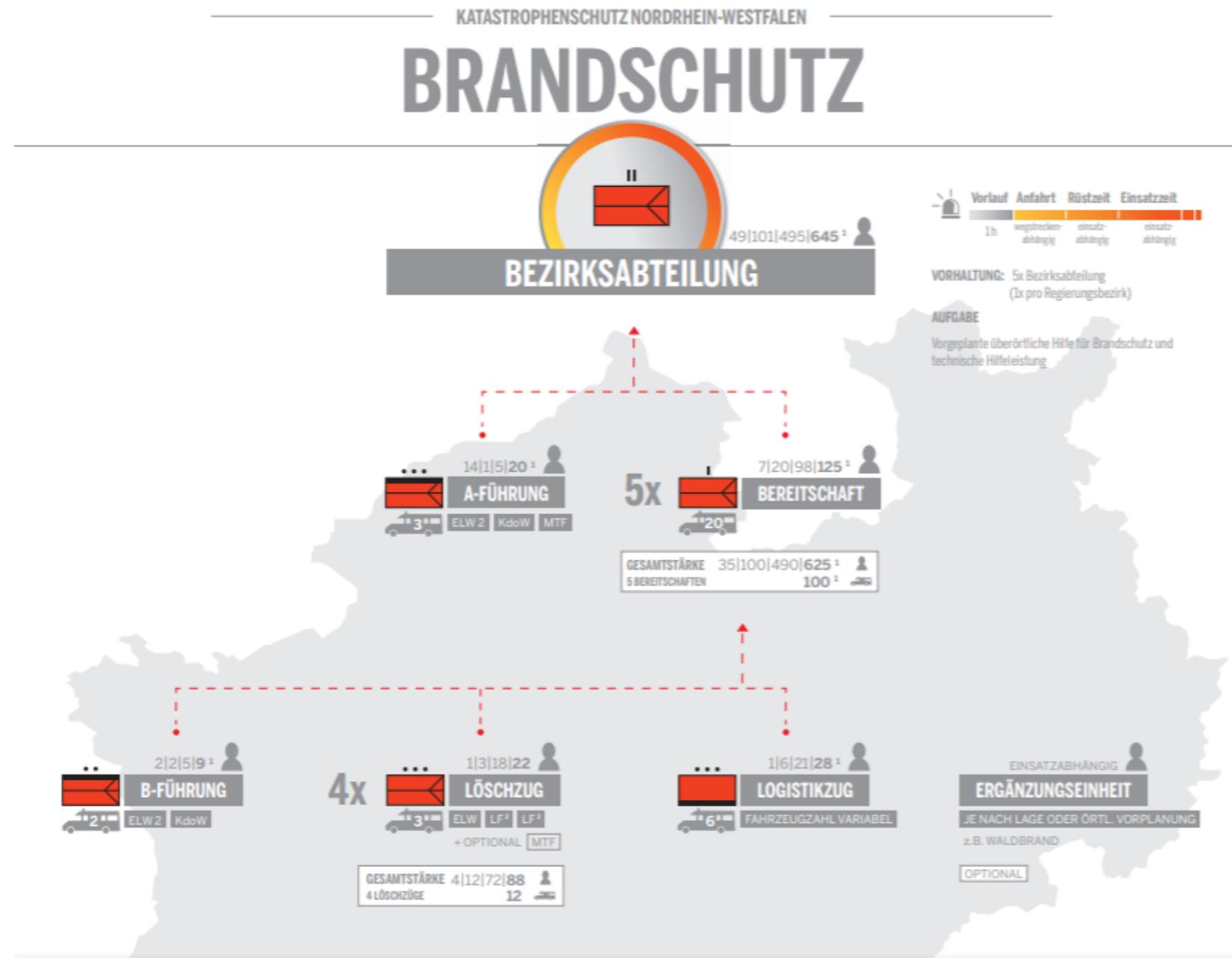




Das Land fördert den Brandschutz und die Hilfeleistung durch Zuwendungen aus der Feuerschutzsteuer.



Das Land stellt Konzepte für den Katastrophenschutz und die Landesweite Hilfe auf und beschafft die erforderliche einheitliche Ausstattung.





Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Interesse.

